

Memorandum
zur Berücksichtigung
der Interessen des Bildungsbereichs
bei der Reform des Urheberrechts

erstellt im Auftrag und mit Unterstützung
des Vereins Schulen ans Netz e.V.

von

Prof. Dr. Ulrich Sieber

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht in Freiburg

und

Wissenschaftlicher Leiter des Rechtsinformatikzentrums
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Version 1.0 v. 11. August 2004

Schulen ans Netz e.V.
Loggia am Stadthaus
Thomas-Mann-Straße 4
53111 Bonn
buero@schulen-ans-netz.de
www.schulen-ans-netz.de

Prof. Dr. Ulrich Sieber
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg
U.Sieber@iuscrim.mpg.de
www.iuscrim.mpg.de

I. Einleitung

A. Der aktuelle Gesetzesstand und der „zweite Korb“ der Urheberrechtsreform

Das deutsche Urheberrecht wurde zuletzt durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003¹ geändert, den so genannten „ersten Korb“ der aktuellen Urheberrechtsreform. Das Gesetz setzte vor allem große Teile der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001² um. Da die Diskussion im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum „ersten Korb“ bei einer Fülle von Einzelfragen zu rechtspolitischem Streit führte (z.B. bezüglich der Zulässigkeit der digitalen Privatkopie), wurden verschiedene Problemfelder zunächst ausgeklammert und zurückgestellt. Sie werden nunmehr im so genannten „zweiten Korb“ angegangen, wie etwa die Stellung des Filmproduzenten, das Problem der unbekanntem Nutzungsarten und der elektronische Pressespiegel. Ebenfalls erneut aufgegriffen werden die nach wie vor strittigen grundsätzlichen Fragen zum Umfang der digitalen Privatkopie, zum Verhältnis von DRM-Systemen und gesetzlichen Schranken sowie zur Neuregelung und Verbreiterung des Pauschalvergütungssystems für alle kopiergeeigneten Geräte.

B. Konzentration der Diskussion auf wirtschaftliche Interessen

Die bisherige rechtspolitische Diskussion zum „ersten Korb“ wurde ebenso wie die zum „zweiten Korb“ vor allem durch die Träger wirtschaftlicher Interessen im Bereich der Urheberrechtswirtschaft geprägt. Dies sind namentlich die Rechteinhaber wie Verlage, Filmproduzenten, Tonträgerproduzenten und Verwertungsgesellschaften, die Verwerter wie Sendeunternehmen und Anbieter von Pressespiegeln sowie schließlich die Hersteller von Geräten, die die Vervielfältigung geschützter Inhalte ermöglichen.

Die Bedürfnisse der Schulen, Hochschulen und anderen Einrichtungen im Bereich von Bildung und Forschung bei einer praktikablen Nutzung geschützter Inhalte standen dabei im Hintergrund. Dies zeigt sich schon an der Besetzung der vom Bundesjustizministerium gebildeten Arbeitskreise zur Vorbereitung des Referentenentwurfs für den „zweiten Korb“, dem Vertreter des Wissenschafts- und Bildungsbereichs nicht ausreichend angehörten.³ Auch der Streit um die inhaltliche Ausgestaltung des durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft eingefügten § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG), der in einer Parallele zu Vervielfältigungen für schulische und wissenschaftliche Zwecke den Bildungs- und Forschungseinrichtungen die digitale

1 BGBl I 2003 Nr. 46 vom 12. September 2003, S. 1774; in Kraft getreten am 13. September 2003.

2 ABI Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 20.

3 Vgl. *Hoeren*, MMR 2004, 429 f. (Editorial).

Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte über Datennetze ermöglicht, konzentrierte sich auf den Umfang der Verwertungsbasis, die Vergütungspflicht und die Bereichsausnahmen für Filme und Unterrichtswerke, um die Belastung der Rechteinhaber auf ein der verfassungsrechtlichen Garantie des geistigen Eigentums Rechnung tragendes Ausmaß zu begrenzen.⁴

Dagegen wurde nicht systematisch danach gefragt, welche Nutzungsmöglichkeiten – vor allem audiovisueller und digitaler Medien – von urheberrechtlich geschützten Werken für Bildungseinrichtungen tatsächlich wichtig sind und vor welche rechtlichen und praktischen Probleme sich Lehrkräfte bei der täglichen Arbeit mit Medien im Unterricht gestellt sehen.⁵ Dies ist umso gravierender, als die aktuellen Lehrpläne in allen Bundesländern inzwischen den verstärkten Einsatz digitaler Medien und des Internets fordern, die Kultusministerien gleichzeitig aber aufgrund der unklaren sowie unzureichenden Rechtslage den Lehrkräften nur ansatzweise Handreichungen geben können, was beim Einsatz urheberrechtlich geschützter Werke für Unterrichtszwecke rechtlich möglich ist und was nicht.⁶ Damit ist es im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland von existentieller Bedeutung, dass diesem Mangel schnellstmöglich abgeholfen wird. Denn nur ein qualitativ hoher Bildungsstandard kann die nachwachsenden Generationen mit dem Rohstoff „Wissen“ versorgen, der notwendig ist, damit in Deutschland Innovationen entstehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes gesichert werden kann.

C. Reformbedarf im Hinblick die Bedürfnisse von Bildung und Forschung

Die Bedeutung von Bildung und Forschung für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft ist in den letzten Jahren durch die breit geführte Diskussion über die Qualität und die Finanzierung der Ausbildung auch ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Als Schlagworte genannt seien hier nur – für den Qualitätsaspekt – die Diskussion um die PISA-Studie, die Hochschulreform und die Förderung so genannter „Elite“-Universitäten sowie – für den Finanzierungsaspekt – die Debatten um Studiengebühren und den im OECD-Vergleich unterdurchschnittlichen Anteil des deutschen Aufwands für den Bildungsbereich am Bruttosozialprodukt. Dass Bildung und Forschung für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands von entscheidender Bedeutung sind, kann ernsthaft nicht bestritten werden.

4 Zur Kritik am ursprünglichen Regierungsentwurf *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. Rechtsgutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., 2003.

5 Vgl. aber die inzwischen vorgelegte Stellungnahme der *Deutschen Initiative für NetzwerkInformation e. V. (DINI)* vom 06. Mai 2004, online unter <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/2004/DINI-UrhG-K2.pdf>.

6 Vgl. dazu jedoch das vom Verfasser und seinen Mitarbeitern betreute Angebot Recht bei „Lehrer-Online“ (online unter <http://www.lehrer-online.de/recht/>), das Lehrkräfte durch Informationen zu den Rechtsfragen des Einsatzes neuer Medien an Schulen unterstützt. „Lehrer-Online“ ist ein Projekt des 1996 auf Initiative des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung* und der *Deutschen Telekom AG* gegründeten Vereins *Schulen ans Netz e. V.* und wird vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* gefördert.

Dem Urheberrecht kommt in diesem Zusammenhang eine erhebliche und bislang noch nicht ausreichend erkannte Bedeutung zu: Auf der einen Seite gewährt es für kreative Leistungen und bestimmte Investitionen Schutzrechte, die als geistiges Eigentum unter die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG fallen und entscheidende Anreize für die Schaffung neuer geistiger Güter darstellen. Auf der anderen Seite werden als Ausprägung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG die Interessen der Allgemeinheit durch Schranken des Urheberrechts berücksichtigt. Das Urheberrecht soll nicht nur das geistige Eigentum als Selbstzweck schützen, sondern auch den kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt sichern. Zu den schützenswerten Interessen der Allgemeinheit gehören insbesondere auch ein funktionsfähiges Forschungs- und Bildungswesen. Die wissenschaftliche Forschung ist darauf angewiesen, mit vertretbarem wirtschaftlichem und administrativem Aufwand auf vorhandene Informationen zuzugreifen, um darauf die Entwicklung von Innovationen aufzubauen. Bildungseinrichtungen müssen ebenfalls auf solche Inhalte zurückgreifen können, um den Lernenden Fähigkeiten im Umgang mit Wissen zu vermitteln und die Bildungsinhalte zu veranschaulichen. Das Urheberrecht muss daher Regelungen für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen an Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorsehen und die Regelungen so ausgestalten, dass sie die wirklichen Bedürfnisse der Wissenschaftler, der Lehrenden und der Lernenden widerspiegeln, im Alltag handhabbar sind und für alle Akteure Rechtssicherheit bieten.

Gerade hier sind jedoch eklatante Defizite des geltenden Urheberrechts festzustellen:

- Die maßgeblichen Regelungen sind oft so komplex geregelt, dass die Normadressaten kaum erkennen können, welche Nutzungen zulässig sind.⁷
- Zum Teil erfordert die gesetzliche Systematik ein urheberrechtskonformes Vorgehen, das mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist.
- Grundlegende Fragen sind – auch und gerade nach der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im September 2003 – ungeklärt.
- Wichtige Interessen der Forschungs- und Bildungseinrichtungen wurden vom Gesetzgeber gegenüber den wirtschaftlichen Verwertungsinteressen der Rechteinhaber zurückgesetzt.

Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit sowie fehlende angemessene Schrankenregelungen zugunsten von Forschung und Bildung behindern die immer wichtiger werdende Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für Bildung und Forschung vor allem im digitalen Umfeld und bei der Arbeit mit audiovisuellen Medien, da die Betroffenen aus Angst vor Haftungsrisiken häufig auch von zulässigen Nutzungen Abstand nehmen.

7 Vgl. das Fazit von Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 53 Rdnr. 4 zu Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch: § 53 UrhG habe „nicht zuletzt durch die letzten Änderungen einen Grad von Komplexität und Differenzierung erreicht ..., der für die privaten Werknutzer, deren Befugnisse er doch regelt, kaum mehr verständlich sein dürfte.“

Die aktuelle Rechtslage berücksichtigt dabei vor allem auch nicht, dass sich ein zeitgemäßer Lern- und Lehrbegriff nicht auf die klassischen 45 oder 90 Minuten im Rahmen eines Frontalunterrichts reduzieren lässt. Gerade im Umgang mit Medien sind handlungs- und projektorientierte Arbeitsformen wichtig, die nicht immer räumlich und zeitlich allein in Unterrichtsstunden „gezwängt“ werden können. Die Schul- und Hochschulwirklichkeit umfasst heute unter anderem auch die Arbeit in „virtuellen Klassenzimmern“⁸ – sowohl in der Unterrichtsstunde als auch beispielsweise von zu Hause aus –, die Kooperation mit Partnerschulen und außerschulischen Institutionen sowie die Öffnung von Schule. Mit den Anforderungen an eine flexible Nachmittagsgestaltung gehen Ganztagschulen einen weiteren Schritt hin zu neuen Unterrichtsformen. Dementsprechend darf auch der Unterrichtsbegriff des Urheberrechts nicht als eine beschränkte Zeiteinheit verstanden werden, sondern muss der Öffnung von Schule und innovativen Unterrichtsformen gerecht werden. Wenn im Urheberrecht von einer Verwendung für den Unterricht die Rede ist, muss dies deswegen immer auch außerschulische Lernorte und Unterrichtsteilnehmer mit einschließen.

Die Feststellungen und Forderungen des vorliegenden Memorandums sind nicht „aus der Luft gegriffen“, sondern basieren auf Erfahrungen aus der Schulpraxis: Durch sein Informationsangebot zu rechtlichen Aspekten des Einsatzes neuer Medien in der Schule im Rahmen seines Internetportals „Lehrer-Online“⁹ ist der Verein *Schulen ans Netz e.V.* kontinuierlich mit Fragen und Problemen der Lehrerschaft zum Urheberrecht befasst. Der für den Inhalt dieses Memorandums verantwortliche Verfasser und seine Mitarbeiter sind Mitglieder der Fachredaktion Recht, die diesen Bereich von „Lehrer-Online“ betreut. Zur Konkretisierung der rechtstatsächlichen Feststellungen wurden außerdem von dem Verein *Schulen ans Netz e.V.* im Frühjahr 2004 in einer qualitativen Befragung ausgewählte Lehrkräfte sowie in einer nicht repräsentativen Online-Umfrage weitere Lehrerinnen und Lehrer zu den schulischen Anforderungen an das Urheberrecht befragt, um zu ermitteln, welche Formen der Mediennutzung im Unterricht besonders von Bedeutung sind und welche rechtlichen Problemstellungen insoweit auftreten. Dabei wurde vor allem erfragt, wo rechtliche Unsicherheiten bestehen, die Haftungsrisiken für die handelnden Lehrkräfte bedeuten und sie von einer pädagogisch sinnvollen Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte abhalten. Auf einem Experten-Workshop „Urheberrecht und Schule“, den *Schulen ans Netz e.V.* am 29.03.2004 ausrichtete und an dem der Verfasser gemeinsam mit seinen Mitarbeitern teilnahm, diskutierten Fachleute aus Schulpraxis, Hochschule und der Rechtswissenschaft die Anforderungen an eine Weiterentwicklung des Urheberrechts.

Basierend auf diesem breiten Erfahrungshintergrund und einer rechtlichen Analyse werden im Folgenden die typischen Problemfelder der urheberrechtlichen Werknutzung im schulischen Bildungsbereich dargestellt, die Defizite des geltenden Rechts herausgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

8 Z.B. das Angebot „Lehrer-Online Netzwerk“ unter <http://www.lo-net.de/>, das eine Infrastruktur für entsprechende Unterrichtsformen bereitstellt.

9 O. Fußn. 6.

II. Problemfelder und Lösungsansätze

A. Online-Nutzung im Rahmen des § 52a UrhG

Art. 5 Abs. 3 lit. a der Urheberrechtsharmonisierungs-Richtlinie¹⁰ eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Urheberrechtsschranke für das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu schaffen. Nach heftig geführten Diskussionen wurde mit § 52a UrhG eine solche Schranke des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung für urheberrechtlich geschützte digitale Werke im Unterricht und zur wissenschaftlichen Forschung verabschiedet¹¹. Die Vorschrift wirft in ihrer aktuellen Fassung jedoch erhebliche praktische Schwierigkeiten und rechtliche Fragen auf, die nachfolgend näher erörtert werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fragestellungen:

- Unter welchen Voraussetzungen sind Vervielfältigungen zur Online-Nutzung für Unterrichtszwecke durch § 52a Abs. 3 gedeckt (unten 1.)?
- Was bedeutet Zugänglichmachung „im Unterricht“ i.S.d. § 52a Abs. 1 UrhG (unten 2.)?
- Ab welchem Zeitpunkt dürfen Filmwerke genutzt werden, die nicht für die Auswertung in Filmtheatern bestimmt sind (unten 3.)?
- Macht die Befristung des § 52a UrhG zum 1.1.2007 Sinn (unten 4.)?

1. Zulässige Vervielfältigungen für Unterrichtszwecke nach § 52a Abs. 3 UrhG

a) Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung der Problematik bezüglich der Verwendung von Vervielfältigungen für Unterrichtszwecke sollen zunächst die beiden folgenden Fälle dienen:

Fall 1: Eine Lehrkraft scannt regelmäßig aus Zeitungen und Zeitschriften einzelne Artikel ein, die für ihren Unterricht grundsätzlich von Interesse sind, und legt diese Daten anschließend auf einem Server innerhalb des Schulnetzwerks ab. In gleicher Weise speichert sie entsprechende online verfügbare Artikel auf dem Server. Je nach Bedarf werden die Artikel dann später den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts durch die Lehrkraft online zugänglich gemacht.

10 O. Fußn. 2.

11 Zur Gesetzesgeschichte v. *Bernuth*, ZUM 2003, 438 ff.

Fall 2: Im Gegensatz zu Fall 1 kopiert eine andere Lehrkraft regelmäßig aus Zeitungen und Zeitschriften einzelne Artikel auf Papier bzw. druckt entsprechende online verfügbare Artikel auf Papier aus. Erst vor jeder Unterrichtsstunde scannt sie die für die konkrete Unterrichtseinheit relevanten Artikel ein, legt sie auf dem Schulserver ab und macht sie anschließend den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugänglich.

b) Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Nach geltendem Recht handelt die Lehrkraft wohl nur im Fall 2 rechtmäßig. Entscheidend für Beurteilung der eben geschilderten Fälle nach der aktuellen Gesetzeslage ist dabei § 52a UrhG. Denn eine nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zulässige öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) für die Unterrichtsteilnehmer schließt gemäß § 52a Abs. 3 UrhG auch das Recht ein, die dafür **erforderlichen** Vervielfältigungen (so genannte Annex-Vervielfältigungen) vorzunehmen. Daher könnte es nach dieser Vorschrift zulässig zu sein, einen eingescannten Text oder die Kopie einer WWW-Seite z.B. auf dem Intranet-Server der Schule abzulegen, ohne dass bereits im Hinblick auf ein konkretes Unterrichtsprojekt die öffentliche Zugänglichmachung für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beabsichtigt ist. In den bisherigen Kommentierungen, wissenschaftlichen Beiträgen und Äußerungen des Gesetzgebers zu § 52a UrhG wird jedoch betont, dass ein Einstellen von Inhalten in Datennetze „auf Vorrat“ die Grenzen des § 52a UrhG überschreite¹² und dass § 52a Abs. 3 UrhG nicht als weitere Schranke neben § 53 Abs. 3 UrhG für selbstständige Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken (insbesondere zur Archivierung) missverstanden werden dürfte.¹³ Dies spricht somit klar gegen die Zulässigkeit einer Einspeicherung ohne Bezug zu einem konkreten Unterrichtsprojekt.

Im Ergebnis bliebe Lehrkräften daher nach der aktuellen Gesetzeslage nichts anders übrig, als etwa von online zugänglichen Zeitungsartikeln nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a UrhG zum sonstigen eigenen Gebrauch (der Bildungseinrichtung) einen Ausdruck (Hardcopy) anzufertigen (was als Vervielfältigung auf Papier gem. § 53 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 UrhG zulässig wäre) und den Ausdruck vor dem konkreten Unterricht einzuscannen, auf den Intranet-Server der Schule hochzuladen und dort den Unterrichtsteilnehmern online zugänglich zu machen. Das geltende Urheberrecht erforderte daher eine zusätzliche Vervielfältigung auf Papier und einen Medienbruch, wenn eine Lehrkraft solche Inhalte rechtmäßig im Unterricht online nutzen wollte. Denn das Gesetz trennt scharf zwischen Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung und beschränkt beide Verwertungsrechte in verschiedenen Regelungen, die unverbunden nebeneinander stehen und gegeneinander abgeschottet sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein sollte: Der Eingriff in

12 Ausdrücklich gegen die Zulässigkeit von „Vorratsvervielfältigungen“ v. *Bernuth* (o. Fußn. 11), S. 443: Die Erforderlichkeit der Annex-Vervielfältigung müsse bereits im Zeitpunkt der Vervielfältigungshandlung vorliegen, also müssten auch Umfang, Zweck und Personenkreis der öffentlichen Zugänglichmachung bereits feststehen.

13 *Dreier* (o. Fußn. 7), § 52a Rdnr. 16 f. unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 15/837 vom 9. April 2003, S. 34. S. a. die amtl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 15/38 vom 5. November 2002, S. 20, wo allerdings auch Ausdrücke als nach § 52a Abs. 3 UrhG (= § 52a Abs. 2 UrhG-E) Vervielfältigungen genannt werden.

die Verwertungsrechte ist nach Art und Umfang gleich; bei digitalen Inhalten wird sogar eine ansonsten unnötige zusätzliche Papierkopie notwendig.

c) **Änderungsbedarf**

Aus der vorangegangenen Analyse ergibt sich, dass eine Lockerung der engen Zweckbindung zwischen der Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung und einem konkreten Unterricht in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG geboten ist. Vom geltenden Wortlaut des § 52a UrhG ist eine „Vorratsspeicherung“ wohl nicht gedeckt. Sie ist aber erforderlich, um eine praktikable Nutzung von Online-Inhalten im Unterricht zu ermöglichen. Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG erlaubt eine Beschränkung sowohl des Vervielfältigungsrechts als auch des Rechts der öffentlichen Wiedergabe für Unterricht und Forschung. Der aufgezeigte umständliche Weg bei Online-Inhalten (Anfertigen eines Ausdrucks, dann Einscannen des Ausdrucks sowie Hochladen der Datei auf den Intranet-Server vor Unterrichtsbeginn) ist daher durch europarechtliche Vorgaben nicht zwingend vorgegeben. Das deutsche Urheberrechtsgesetz sollte daher diese nicht gerechtfertigte und überflüssige Komplikation vermeiden.

Es sollte klargestellt werden, dass eine **erforderliche Annex-Vervielfältigung** nach § 52a Abs. 3 UrhG **auch dann** vorliegt, wenn die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen dieser Vorschrift nicht von Anfang an beabsichtigt ist, aber (zunächst) auch keinerlei weitere Nutzung des Werks außer der einmaligen Vervielfältigung stattfindet.

2. **Umfang der nach § 52a UrhG zulässigen Nutzung für Unterrichtszwecke**

a) **Fallbeispiele**

Zur Veranschaulichung der Problematik bezüglich des Umfangs der nach § 52a UrhG zulässigen Nutzung für Unterrichtszwecke sollen die beiden folgenden Fälle dienen:

Fall 1: Die Schülerinnen und Schüler bekommen im Unterricht von ihrer Lehrkraft Aufgaben gestellt, die sie mit Hilfe der auf dem Schulserver für sie bereitgestellten Materialien unmittelbar im Unterricht lösen müssen.

Fall 2: Daneben bekommen die Schülerinnen und Schüler von ihrer Lehrkraft Hausaufgaben auf, die sie mit Hilfe der auf dem Schulserver für sie bereitgestellten Materialien lösen müssen. Der Zugriff auf die Materialien kann dabei – durch technische Maßnahmen auf die Unterrichtsteilnehmer beschränkt – über die Computer innerhalb der Schule oder von jedem beliebigen Computersystem aus über das Internet (z.B. von zu Hause aus) erfolgen.

b) **Aktuelle Rechtslage und Bewertung**

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) zur „Veranschaulichung **im Unterricht**“, in Anlehnung an den deutschen Wortlaut von Art. 5

Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG. Dies wirft die Frage auf, ob ein Online-Zugriff der Unterrichtsteilnehmer in zulässiger Weise nur während der Unterrichtszeit und innerhalb der Schule ermöglicht werden darf. Bei einem entsprechend engen Verständnis wäre das Vorgehen der Lehrkraft lediglich im Fall 1 zulässig, obwohl unter pädagogischen Gesichtspunkten gerade der eigenständigen und aktiven Nachbereitung des im Unterricht erlernten Stoffes eine entscheidende Rolle zukommt. Darüber hinaus kann – wie eingangs bereits dargestellt wurde – zeitgemäßer Unterricht nicht mehr auf die 45-minütige Unterrichtsstunde reduziert werden. Denn handlungsorientierter Unterricht beschränkt sich nicht auf die Wissensvermittlung innerhalb einer Unterrichtsstunde. Die Schülerinnen und Schüler sollen vielmehr zu einem selbstständigen und selbstorganisierten Lernen geführt werden, was allerdings voraussetzt, dass ihnen geeignete Werkzeuge und Materialien zur Verfügung stehen – und das nicht nur innerhalb der 45 Minuten der Unterrichtsstunde. Bei einem engen Verständnis der oben genannten Vorschrift würden auch Unterrichtsteilnehmer ausgeschlossen, die nicht im Unterrichtsraum physisch anwesend sind oder sein können. Die Online-Nutzung von Inhalten analog zur Nutzung von Unterrichtskopien wäre damit im gesamten Bereich des E-Learnings ebenso ausgeschlossen wie bei anderen modernen Unterrichtsformen, die im Sinne des Blended-Learning Präsenzunterricht und E-Learning kombinieren. Um den Weg zu dieser – für ein lebenslanges Lernen essenziellen – neuen Lehr- und Lernkultur weiter beschreiten zu können, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen auch diese modernen Unterrichtsformen berücksichtigen.

Die enge und allein am Wortlaut haftende Auslegung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG widerspricht damit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, neben der klassischen Papierkopie auch deren digitales Pendant zu ermöglichen.¹⁴ Zudem ist fraglich, ob eine Online-Nutzung allein im Unterricht systematisch überhaupt unter das in § 19a UrhG geregelte Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung fiele, da dieses den Abruf durch Nutzer „von Orten und Zeiten ihrer Wahl“ betrifft, so dass die Schranke bei einem engen Verständnis des Wortlauts gar keinen Anwendungsbereich hätte: Würde die Schule den Online-Inhalt ausschließlich im Unterricht zugänglich machen, so wäre vielmehr – die Öffentlichkeit des Adressatenkreises unterstellt – § 22 UrhG (Recht der Wiedergabe öffentlicher Zugänglichmachung) betroffen, auf den sich § 52a UrhG aber gerade nicht bezieht. Die Schranke liefe bei diesem Verständnis also weitestgehend leer.¹⁵

Betrachtet man die europarechtlichen Vorgaben, dann ist ein solch enges Verständnis von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG jedoch nicht angezeigt. Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG lautet in der deutschen Fassung sowie in ausgewählten anderen Fassungen (mit einer möglichst stark an den jeweiligen Wortlaut angelehnten eigenen „Übersetzung“ durch den Verfasser):

Originalwortlaut	wortwörtliche Übersetzung
DE: für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	

14 Amtl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 15/38 vom 6. November 2002, S. 20.

15 Dreier (o. Fußn. 7), § 52a Rdnr. 6.

EN: use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research	Nutzung für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung für den Unterricht oder die wissenschaftliche Forschung
FR: lorsqu'il s'agit d'une utilisation à des fins exclusives d'illustration dans le cadre de l'enseignement ou de la recherche scientifique	wenn es sich um eine Nutzung für ausschließliche Zwecke der Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts (der Bildung) oder der wissenschaftlichen Forschung handelt
IT: allorché l'utilizzo ha esclusivamente finalità illustrativa per uso didattico o di ricerca scientifica	wenn die Nutzung ausschließlich die Zielrichtung der Veranschaulichung für den Unterrichtsgebrauch oder der wissenschaftlichen Forschung hat
ES: cuando el uso tenga únicamente por objeto la ilustración con fines educativos o de investigación científica	wenn die Nutzung ausschließlich die Veranschaulichung zu Unterrichtszwecken oder Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zum Gegenstand hat
DA: hvis der udelukkende er tale om anvendelse til anskueliggørelse i forbindelse med undervisning eller med henblik på videnskabelig forskning	wo ausschließlich Nutzungen zur Veranschaulichung in Verbindung mit Unterricht oder im Hinblick auf wissenschaftliche Forschung in Rede stehen
NL: het gebruik uitsluitend als toelichting bij het onderwijs of ten behoeve van het wetenschappelijk onderzoek	die Nutzung ausschließlich als Veranschaulichung beim Unterricht oder zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung
PT: Utilização unicamente com fins de ilustração para efeitos de ensino ou investigação científica	Nutzung allein mit den Zielen der Veranschaulichung zu Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung
SK: Användning uteslutande i illustrativt syfte inom undervisning eller vetenskaplig forskning	Nutzung ausschließlich in veranschaulichender Absicht innerhalb von Unterricht oder wissenschaftlicher Forschung

Der Wortlaut der englischen Fassung sowie der anderen Fassungen der Richtlinie (mit Ausnahme der nicht eindeutigen und auch einem engeren Verständnis zugänglichen französischen und schwedischen Fassung) zeigt damit sehr deutlich, dass vom Richtliniengeber keinesfalls eine Beschränkung auf die Zugänglichmachung „im“ Unterricht gewollt war, sondern vielmehr lediglich eine Beschränkung auf Unterrichtszwecke erfolgen sollte. Daher können Ort und Zeitpunkt des Unterrichts keine entscheidende Rolle spielen. Auch im Vergleich zur parallelen Schranke für die wissenschaftliche Forschung ist nicht erkennbar, warum es beim Unterrichtsgebrauch einer so engen zeitlichen und räumlichen Eingrenzung der Nutzung bedürfen sollte. Dort, wo der Richtliniengeber eine räumliche Einschränkung wollte, hat er sie auch klar zum Ausdruck gebracht, nämlich in Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie („in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“). Auch dies spricht im Umkehrschluss für ein weites Verständnis von Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie.

Unterstützt wird dieser Befund auch durch einen Vergleich mit der **Datenbank-Richtlinie**.¹⁶ Deren Art. 6 Abs. 2 lit. b lautet auf Deutsch, Englisch und Französisch:

Originalwortlaut	wortwörtliche Übersetzung
DE: für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung	
EN: where there is use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research	Nutzung für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung für den Unterricht oder wissenschaftliche Forschung
FR: lorsqu'il y a utilisation uniquement à des fins d'illustration de l'enseignement ou de recherche scientifique	Nutzung für alleinige Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung

Insoweit lässt auch der deutsche Richtlinienentwurf – der in die entsprechende Schrankenbestimmung für Datenbanken in § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG Eingang gefunden hat – jede Form der Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts zu. Aufgrund des identischen Wortlautes der beiden Richtlinien in der englischen Fassung spricht viel dafür, dass in der deutschen Übersetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG ein Übersetzungsfehler unterlaufen ist, der durch die wortwörtliche Übernahme des Richtlinienentwurfes auch Eingang in § 52a Abs. 1 UrhG gefunden hat.¹⁷

c) **Änderungsbedarf**

Durch eine Korrektur des Wortlauts von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG sollte klargestellt werden, dass in den einschlägigen Fällen eine Online-Nutzung auch außerhalb der Unterrichtszeit und von außerhalb der Schule zulässig ist, sofern durch wirksame Zugriffskontrollen sichergestellt ist, dass ausschließlich die Unterrichtsteilnehmer den zugänglich gemachten Inhalt abrufen können. Der Wortlaut des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG sollte insoweit an die Formulierung von § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG angeglichen werden, der für das Sui-generis-Recht des Datenbankherstellers eine Schranke zur „Veranschaulichung **des Unterrichts**“ regelt. Dadurch würde auch der Widerspruch aufgehoben, dass § 52a UrhG auf der einen Seite eine Regelung für das **öffentliche** Zugänglichmachen enthält, andererseits aber den Online-Abdruck auf den Unterricht selbst beschränkt, der nach herrschender Meinung gerade nicht öffentlich ist, sofern er im Klassenverband stattfindet.¹⁸

16 Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996, ABl Nr. L 77 vom 27. März 1996, S. 20.

17 Für eine parallele Auslegung von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG auch *Dreier* (o. Fußn. 7), § 52a Rdnr. 6.

18 Vgl. dazu *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 15 Rdnr. 69 ff. und Rdnr. 72; *Neumann*, Urheberrecht und Schulgebrauch, Baden-Baden 1994, S. 92 ff. sowie ausführlich unten unter II.B.1.b.

3. Die Bereichsausnahme des § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG

a) Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung der Problematik der Bereichsausnahme des § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG sollen zunächst die beiden folgenden Fälle dienen:

Fall 1: Eine Lehrkraft macht ihren Schülerinnen und Schülern im November 2005 im Rahmen des Unterrichts kleine Teile (Szenen) eines Spielfilms online zugänglich. Der Film lief in deutschen Kinos erstmals im Oktober 2003.

Fall 2: Eine Lehrkraft macht ihren Schülerinnen und Schülern im Mai 2004 im Rahmen des Unterrichts kleine Teile eines Dokumentarfilms (kurze Ausschnitte) online zugänglich. Der Film war niemals für Vorführungen in deutschen Kinos vorgesehen, sondern lief im Januar 2004 im Fernsehen und wurde ab April 2004 auf einer nicht kopiergeschützten DVD im Handel angeboten.

b) Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Im Fall 1 handelt die Lehrkraft eindeutig rechtmäßig nach § 52a UrhG; im Fall 2 stellen sich dagegen erhebliche Auslegungsprobleme, so dass die rechtliche Beurteilung völlig unsicher ist. Diese Rechtsunsicherheit betrifft neben dem Unterricht auch die wissenschaftliche Forschung (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG), für die die Bereichsausnahme ebenfalls gilt.

Nach § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG dürfen kleine Teile eines Filmwerkes ohne Einwilligung des Berechtigten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes im Unterricht öffentlich zugänglich gemacht werden. Daher verhält sich die Lehrkraft in der erstgenannten Fallkonstellation korrekt (Ablauf der Zwei-Jahres-Frist ab dem Kinostart).

Die zweite Fallgestaltung macht dagegen die Frage deutlich, was bei Filmwerken zu gelten hat, die nicht für eine Auswertung in Kinos vorgesehen sind oder nicht im Kino ausgewertet wurden, bevor sie anderweitig veröffentlicht wurden. Nach dem Wortlaut des § 52a UrhG beginnt die Schonfrist mit dem Beginn der Kinoauswertung in Deutschland zu laufen. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass bei Filmen, deren erste Verwertungsstufe eine Fernsehauswertung oder eine Auswertung als Videogramm ist und die nicht regulär im Kino gezeigt werden, die Schonfrist nie zu laufen beginnt und folglich solche Filmwerke dauerhaft nicht im Rahmen des § 52a UrhG genutzt werden dürfen.¹⁹ Würde man dieser Ansicht nicht folgen und auch lediglich im Fernsehen ausgestrahlte und/oder als Videogramm veröffentlichte Filmwerke in den Anwendungsbereich von § 52a UrhG einbeziehen, wäre wegen des Fehlens einer

19 So ausdrücklich *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Ergänzungsband zum Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2003, § 52a Rdnr. 19.

Kinoauswertung völlig unklar, an welchen Zeitpunkt für den Beginn der Schonfrist man anknüpfen sollte. Auch der in § 52 Abs. 2 Satz 2 UrhG enthaltene Zusatz „übliche und reguläre“ [scil. Auswertung in Filmtheatern] bietet insoweit keinen Anhaltspunkt für den Beginn der Schonfrist, da die Erstausstrahlung im Fernsehen (Pay-TV oder Free-TV) oder der Beginn der Auswertung als Kauf- oder Leihvideogramm kaum unter den auf die Kinoauswertung abstellenden Wortlaut des Gesetzes subsumiert werden kann, um den Beginn der Schonfrist auf diese Zeitpunkte festzulegen. Denn bei Filmen, die von vorneherein nicht für die Kinoauswertung als erste Verwertungsstufe vorgesehen sind, gibt es keine „übliche und reguläre“ Kinoauswertung. Aus der Gesetz gewordenen Formulierung wird daher lediglich deutlich, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, der die Bereichsausnahme für Filmwerke in § 52a UrhG einfügte, die für Kinoproduktionen typische Staffelung der Auswertung vor Augen hatte und den Beginn der Verwertungskaskade schützen wollte. In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses²⁰ wird allerdings pauschal von „Film“ gesprochen; an andere Filme als Kinofilme wurde offenbar nicht gedacht. Für Fernsehfilme, für Kauf- und Leihvideogramme sowie für Filmtrailer und Videoclips (die als „Werke geringen Umfangs“ anzusehen sein dürften) ist die Rechtslage daher völlig offen und ungeklärt.²¹

Diese Rechtsunsicherheit ist für den Bildungsbereich besonders schädlich, da gerade Dokumentarfilme, Reportagen oder so genannte Doku-Dramen über zeitgeschichtliche Ereignisse, in denen wichtige Vorgänge rekonstruiert und in Spielszenen nachgestellt werden, für die Veranschaulichung des Unterrichtsstoffs besonders interessant sind, jedoch fast stets nur im Fernsehen gezeigt und nicht im Kino ausgewertet werden. Das gleiche gilt für Werbeclips, Filmtrailer und Videoclips, deren kritische Analyse für die Medienpädagogik besonders relevant ist. Auch für den Hochschulunterricht in medienwissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen und die Forschung im Bereich der Medienanalyse sind diese Arten von Filmwerken besonders interessant. Gerade hier stehen die Schrankenbegünstigten angesichts der ungeklärten Rechtslage vor der Alternative, entweder von der Nutzung solcher Filmwerke im Rahmen des § 52a UrhG völlig abzusehen oder aber ein erhebliches rechtliche Risiko einzugehen, dass die Nutzung von der Rechtsprechung als rechtswidrig beurteilt wird. Diese Rechtsunsicherheit muss durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden.

c) **Änderungsbedarf**

Zur Lösung der Problematik sind zwei Lösungswege denkbar:

- Entweder sollte in § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG klargestellt werden, dass die Bereichsausnahme für **alle Arten von Filmwerken** nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Beginn der kommerziellen Auswertung gilt, indem generell auf die **Veröffentlichung** und nicht nur auf die Kinoauswertung abgestellt wird.

20 BT-Drucks. 15/837 vom 9. April 2003, S. 34.

21 In der bisher erschienenen Literatur wurde diese Frage mit Ausnahme der eben erwähnten Äußerung von *Lüft* (o. Fußn. 19) und der dort vertretenen Schlussfolgerung noch nicht aufgegriffen.

- Für die nötige Rechtssicherheit würde aber auch eine **ergänzende Regelung** – eventuell mit anderen Fristen – **für Filme ohne Kinoauswertung** sorgen, um die jeweils erste Verwertungsstufe zu schützen.

4. Befristung des § 52a UrhG

a) Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Nach § 137k UrhG ist § 52a UrhG mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden. Mit der Befristung²² sollte den Bedenken der Rechteinhaber, insbesondere der Wissenschaftsverlage, Rechnung getragen werden, die § 52a UrhG vollständig verhindern wollten. Die Zeit bis zum Ablauf der Frist soll nach dem Willen des Gesetzgebers dazu genutzt werden, um die Auswirkungen der Norm zu beobachten.

Aufgrund des komplizierten Wortlautes von § 52a UrhG und aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne von ca. 3 Jahren ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass bis zum 31. Dezember 2006 bereits aussagekräftige Erfahrungen mit dieser Norm vorliegen werden. Dies gilt umso mehr, als angesichts der oben dargestellten ungeklärten Fragen in erheblichem Umfang Unsicherheit über den tatsächlichen Anwendungsbereich der Schrankenbestimmung besteht und deswegen damit zu rechnen ist, dass viele Lehrkräfte sich davon abschrecken lassen, von § 52a UrhG in nennenswertem Umfang Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf Filmwerke führt die zweijährige Schonfrist sogar dazu, dass der Zeitraum, in dem die Auswirkungen auf aktuelle Filmproduktionen beobachtet werden können, noch wesentlich kürzer ist.

Hinzu kommt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch keine Vergütungsregelungen gemäß § 52a Abs. 4 UrhG bestehen. Vielmehr stehen die Verwertungsgesellschaften insoweit noch in Verhandlungen mit der Kultusministerkonferenz. Neben der Ausgestaltung und Höhe der Tarife ist bisher auch noch nicht absehbar, ob die Länder mit den Verwertungsgesellschaften Pauschalverträge abschließen, nach denen die Länder die Vergütung entrichten, oder ob lediglich Rahmenverträge zustande kommen. Die einzelnen Bildungs- und Forschungseinrichtungen könnten diesen Rahmenverträgen beitreten, müssten aber selbst die Vergütung entrichten.²³ Damit ist derzeit noch völlig offen, ob sich die vom Rechtssausschuss des Deutschen Bundestages ausgesprochene Erwartung erfüllt, dass die einzelnen Einrichtungen durch die Vergütungspflicht administrativ nicht belastet werden.²⁴ Auch dieser Umstand trägt dazu bei, dass die Schrankenbegünstigten von § 52a UrhG noch kaum Gebrauch machen, da in dem Fall, dass nur Rahmenverträge geschlossen werden, rückwirkend Zahlungspflichten für die einzelnen Einrichtungen entstehen können.

22 Eine solche „sunset provision“ stellt auch ein völliges Novum im deutschen Urheberrecht dar; vgl. *Dreier* (o. Fußn. 7), § 52a Rdnr. 3.

23 Vgl. die Meldung vom 17. Mai 2004 bei „remus aktuell“, <http://remus.jura.unisb.de/shownews.php3?id=497>.

24 BT-Drucks. 15/837 vom 9. April 2003, S. 34.

b) Änderungsbedarf

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass die Befristung des § 137k UrhG auf jeden Fall aufgehoben oder zumindest erheblich verlängert werden sollte. Andernfalls würde § 52a UrhG angesichts der dargestellten Umstände weitgehend entwertet. Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob bis 2007 ausreichend Erfahrungen vorliegen werden, um die Norm evaluieren zu können.

B. Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG

Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Urheberrechtsschranke für das Vervielfältigungsrecht zur Veranschaulichung im Unterricht zu schaffen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Ersten Korbs von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und § 53 Abs. 3 UrhG (Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke) modifiziert. Die Vorschrift beseitigt jedoch auch in ihrer aktualisierten Fassung nicht alle rechtliche Zweifelsfragen.

1. Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung der rechtlichen Probleme bei § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG sollen zunächst die beiden folgenden Fälle dienen:

Fall 1: Eine Lehrkraft druckt für die Verwendung im Unterricht in Klassenstärke einen online verfügbaren Zeitschriftenartikel auf Papier aus und verteilt diesen anschließend in der Klasse.

Fall 2: Eine Lehrkraft druckt zur Vorbereitung des eigenen Unterrichts einen online verfügbaren Zeitschriftenartikel auf Papier aus. Anschließend druckt die Lehrkraft denselben Artikel einmalig in mehrfacher Ausfertigung erneut aus und verwendet diesen im Laufe einer Woche in mehreren unterschiedlichen Klassen, in Kursen sowie im Rahmen der nachmittäglichen Hausaufgabenbetreuung.

2. Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Die Vorschrift des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG ermöglicht nach ihrem aktuellen Wortlaut Vervielfältigungen von kleinen Teilen von Werken, von Werken geringen Umfangs sowie von Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften zum eigenen Gebrauch „im Schulunterricht“ ... „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl ...“. Ohne weiteres zulässig ist die Vorgehensweise der Lehrkraft daher im Fall 1, da insoweit nur Kopien für eine konkrete Unterrichtseinheit erstellt werden. Dagegen ergeben sich im Hinblick auf Fall 2 gleich mehrere Probleme: Zunächst ist umstritten, ob sich eine Lehrkraft auch zur eigenen Vorbereitung des Unterrichts auf die Vorschrift des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG

berufen kann.²⁵ Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der Formulierung „zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht“ teilweise die Bedeutung einer Beschränkung auf den räumlichen Bereich der Schule beigemessen bzw. eine strenge Zweckbindung auf die Verwendung im Unterricht selbst vorgenommen wird.²⁶ Des Weiteren ist bei § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG in der aktuellen Fassung bisher nicht abschließend geklärt, wie die gesetzliche Formulierung „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ zu verstehen ist. Zwar wird der Begriff „Schulklasse“ in der juristischen Literatur wohl mehrheitlich als Sammelbegriff für eine Unterrichtseinheit verstanden, so dass auch Vervielfältigungen für Kurse oder Parallelklassen als zulässig angesehen werden.²⁷ Gleichwohl bleibt mangels expliziter Rechtsprechung hinsichtlich der Verwendung in Kursen und Parallelklassen eine gewisse Rechtsunsicherheit. Gänzlich unklar ist die Rechtslage schließlich für solche schulischen Nutzungen, die nicht mehr auf festen Unterrichtseinheiten (wie Schulklasse oder Kurs), sondern auf eher losen oder sporadischen schulischen Veranstaltungen beruhen (wie etwa die Hausaufgabenbetreuung). Hinzu kommt, dass teilweise für jeden einzelnen Gebrauch eine erneute Vervielfältigung durch die Lehrkraft gefordert wird, d.h. eine mehrfache Nutzung innerhalb derselben Schule als unzulässig angesehen wird.²⁸

Die durch den Fall 2 aufgeworfenen Fragen zeigen somit, dass die Formulierungen „zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht“ und „für eine Schulklasse erforderliche Anzahl“ in § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG erhebliche rechtliche Unsicherheiten hervorrufen und auch nicht mehr zeitgemäß sind, da sich heute vielfach auch Unterrichtsformen außerhalb von Klassen- oder Kursverbänden etabliert haben bzw. die Vorbereitung einer Lehrkraft nicht vom eigentlichen Unterricht abgespalten werden kann. Der Gesetzgeber sollte daher unbedingt die genannten Formulierungen den heutigen Gegebenheiten anpassen. Die Richtlinie 2001/29/EG steht dem nicht entgegen, denn sie fordert, wie oben bereits dargestellt, insoweit nur eine Beschränkung von Vervielfältigungen auf die „Veranschaulichung des Unterrichts“

3. Änderungsbedarf

Zur Lösung der Problematik bieten sich folgende Änderungen des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG an:

- Die Formulierung „im Schulunterricht“ sollte durch den Ausdruck „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ ersetzt werden.
- Zudem sollte die Formulierung „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ durch die Formulierung „in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl“ abgelöst werden.

25 Bejahend *Dreier* (o. Fußn. 7), § 53 Rdnr. 39; ablehnend dagegen *Lüft* (o. Fußn. 19), § 53 Rdnr. 30.

26 Siehe *Lüft* (o. Fußn. 19), § 53 Rdnr. 30.

27 *Dreier* (o. Fußn. 7), § 53 Rdnr. 42; *Loewenheim*, in: Schricker (o. Fußn. 18), § 53 Rdnr. 39; vgl. auch BT-Drs. 10/3360 v. 17 Mai 1985, S. 19.

28 So ausdrücklich *Decker* in: Möhring/Nicolini (Hrsg), Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 53 Rdnr. 37; a.A. *Dreier* (o. Fußn. 7), § 53 Rdnr. 38; *Loewenheim* (o. Fußn. 27), § 53 Rdnr. 38.

Durch diese Änderungen würde auch eine Anpassung an die oben vorgeschlagenen Sprachregelungen in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erreicht und eine unterschiedliche Auslegung der Vorschriften vermieden.

C. On-the-spot-Consultation

1. Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie 2001/29/EG erlaubt den Mitgliedstaaten die Schaffung einer Schranke „für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten, und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“. Zu den in Bezug genommenen Einrichtungen gehören neben Bibliotheken, Museen und nichtgewerblichen Archiven auch Bildungseinrichtungen wie Schulen und Hochschulen. Der deutsche Gesetzgeber hat insoweit jedoch im Rahmen des „ersten Korbes“ keine Schranke geschaffen, die eine solche „On-the-spot-Consultation“ erlaubt, sondern das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nur durch § 52a UrhG für die dort genannten Zwecke des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung beschränkt.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. hat sich deswegen dafür eingesetzt, dass der deutsche Gesetzgeber von den durch die Richtlinie eröffneten Möglichkeiten Gebrauch macht.²⁹ Auch für Schulen und Hochschulen wäre es ein erheblicher Vorteil, ihre Bestände in dieser Weise nutzen zu können. Den Nutzern, d.h. vor allem Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, fehlen im heimischen Bereich häufig die notwendigen Wiedergabegeräte (z.B. DVD-Player für entsprechende Filme oder Computer zur Nutzung digitaler Medien wie etwa Nachschlagewerken oder Lernmitteln auf CD-ROM), so dass von bestehenden Ausleihmöglichkeiten, etwa bei einer Schulbibliothek, Hochschulbibliothek oder städtischen Bücherei, faktisch kein Gebrauch gemacht werden kann. Insbesondere die Schulen sollen jedoch Medienkompetenz vermitteln, und zwar auch und gerade für Schülerinnen und Schüler, die im Elternhaus nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Mediennutzung verfügen. Daher wäre es ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags, wenn Schülerinnen und Schülern in den Räumlichkeiten der Schule neue Möglichkeiten zur Mediennutzung eröffnet werden könnten.

Die diesem Nutzen für die Bildung gegenüberstehende Beeinträchtigung der Rechteinhaber wäre dagegen gering, da sie es in der Hand haben, durch eine Verän-

29 Stellungnahme des *Deutschen Bibliotheksverbands e. V.* zum Fragenkatalog des *Bundesjustizministeriums* zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“), online unter <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/2003/info220903.pdf>.

derung ihrer Lizenzbedingungen die Nutzung durch On-the-Spot-Consultation einzuschränken.

2. Änderungsbedarf

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber den durch die Richtlinie eröffneten Spielraum zur Ermöglichung von On-the-Spot-Consultations in Bildungseinrichtungen nutzen und in Ergänzung zu § 52a UrhG eine entsprechende Regelung treffen sollte.

D. Wiedergabe von Werken im Schulunterricht

1. Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung der Problematik der Wiedergabe von Werken im Schulunterricht sollen zunächst wieder zwei Fallbeispiele dienen:

Fall 1: Eine Lehrkraft führt im Unterricht von ihr privat als Videokassette oder DVD erworbene Spielfilme vor. Eine Bekanntmachung des zuständigen Kultusministeriums sieht diese Wiedergabe im Unterricht mit der Begründung als zulässig an, dass es sich insoweit um eine nichtöffentliche Vorführung handele. Das Medienunternehmen M, das unter anderem spezielle Lizenzen für die Vorführung von Spielfilmen an Schulen verkauft, hält die Ansicht des Ministeriums für falsch und droht mit rechtlichen Schritten.

Fall 2: An derselben Schule wird ein Projekttag durchgeführt, in dessen Rahmen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen in kleinen Arbeitsgruppen zusammenkommen. Es werden Texte vorgetragen, Tonträger wiedergegeben, gemeinsam Musikstücke aufgeführt etc.

2. Aktuelle Rechtslage und Bewertung

In beiden Fällen führt die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Wiedergabe zu Zweifelsfragen und Rechtsunsicherheit.

a) Wiedergabe von privat erworbenen Filmen in der Schulklasse

Eine unkörperliche Nutzung (Wiedergabe) von Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Werke im **Schulunterricht im Klassenverband** ist nach ganz herrschender Auffassung nicht öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG, da die Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowohl untereinander als auch mit der Lehrkraft durch persönliche Beziehungen

verbunden sind, so dass sich die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke nicht an Mitglieder der Öffentlichkeit richtet.³⁰ Diese Auffassung hat auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bei den Beratungen zur Urheberrechtsnovelle von 1985 in seinem schriftlichen Bericht bekräftigt,³¹ da die GEMA damals noch den entgegengesetzten Standpunkt vertrat. Die GEMA erkennt inzwischen ebenfalls an, dass der Schulunterricht nichtöffentlich ist und daher Werkwiedergaben, z.B. durch Musizieren oder die Wiedergabe von Tonträgern, im Unterricht einer Klasse urheberrechtsfrei sind.³² Denn die nichtöffentliche Werkwiedergabe ist nach ganz herrschender Meinung eine urheberrechtlich irrelevante Nutzung, was sich aus der allen unkörperlichen Verwertungsrechten innewohnenden Begrenzung auf die öffentliche Sphäre ergibt.³³

Eine abweichende Auffassung zu dieser Konsequenz vertreten jedoch – zumindest für Videogramme – die Produzenten und Verleiher von Unterrichtsfilmen sowie die Medienzentren und Kreisbildstellen, die den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen solche Filme sowie Aufzeichnungen von Rundfunksendungen gegen eine Ausleihgebühr zur Verfügung stellen. Nach ihrer Auffassung dürfen Kauf- oder Leihvideogramme, die nicht mit dem „Recht zur öffentlichen Vorführung“ ausgestattet sind, im Schulunterricht ohne Erwerb einer Lizenz nicht eingesetzt werden. Auch wenn der Schulunterricht nichtöffentlich sei, sollen nach dieser Ansicht Videokassetten und DVDs, die nur mit den so genannten Home-Video-Rechten versehen sind, den Käufer oder Entleiher lediglich zur Wiedergabe im häuslichen privaten Umfeld berechtigen.

Dabei wird zum Teil ohne jede Begründung behauptet, dass das neue Urheberrecht den Begriff des privaten Medieneinsatzes „definiere“ und dass für jede nicht private Mediennutzung eine entsprechende Erlaubnis des Rechteinhabers erforderlich sei, unabhängig davon, ob die Vorführung öffentlich sei oder nicht.³⁴ Die Nutzung im Schulunterricht sei daher ohne den Erwerb eines eigenen Nutzungsrechts unzulässig.³⁵ Entsprechende „Urheberrechtshinweise“ (Beschränkung auf privaten Gebrauch, teilweise auch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Unzulässigkeit der Vorführung im Unterricht) werden auch häufig im Vorspann von Videokassetten und DVDs gemacht oder sind auf deren Verpackung aufgedruckt. Nicht erörtert wird dabei, inwiefern solche Hinweise rechtliche Wirkungen entfalten können, vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass nach der Systematik des deutschen Urheberrechts schon keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorliegt.

30 V. Ungern-Sternberg (o. Fußn. 18), § 15 Rdnr. 72; Neumann, (o. Fußn. 18), S. 92 ff.

31 BT-Drs. 10/3360 vom 17. Mai 1985, S. 18.

32 Weinberger, „Musiknutzung an Schulen“, in: Wert der Kreativität, Musik & Bildung Spezial, hrsg. von Rolf W. Stoll in Verbindung mit der GEMA [Herwig Geyer] und dem Bundesverband der Phonographischen Industrie [Hartmut Spieseke], S. 12 (online unter <http://www.musikpaedagogik-online.de/journal/spezial/9d893795f08.html>).

33 Schulze, in: Dreier/Schulze (o. Fußn. 7), § 15 Rdnr. 20; Neumann (o. Fußn. 18), S. 92.

34 So beispielhaft das von der Matthias-Film herausgegebene „Faltblatt zum Urheberrecht“, online unter <http://www.matthias-film.de/www2002/aktuelles/Urheberrecht/DasNeueUrheberrecht.pdf>; ebenso Haupt, ZUM 2004, 105 f.: Schulunterricht sei urheberrechtlich relevant, „jede“ Nutzung bedürfe einer gesetzlichen Ausnahmegesetzvorschrift oder eines entsprechenden Rechteerwerbs.

35 Haupt (o. Fußn. 34), S. 106: „Somit dürfen durch Lehrer weder selbst kopierte Filme, Fernsehfilme, Fernsehsendungen und sonstige bewegte Bilder noch in Videotheken ausgeliehene VHS-Kassetten und DVDs im Schulunterricht benutzt werden.“

Lehrkräfte werden dadurch mit widersprüchlichen Rechtsmeinungen über die Zulässigkeit von Filmvorführungen im Unterricht konfrontiert. Die damit ausgelöste Rechtsunsicherheit hemmt den pädagogisch sinnvollen und seitens der Kultusministerien von den Lehrkräften geforderten Einsatz audiovisueller Medien an Schulen erheblich. Die Lehrkräfte wissen insbesondere nicht, ob sie sich zu Recht ausschließlich auf das (teilweise kostenpflichtige) Angebot der Medienzentren verweisen lassen müssen, oder ob sie rechtlich unbedenklich auch privat gekaufte und entliehene Filme im Unterricht wiedergeben dürfen. Die Verunsicherung ist umso größer, als von den genannten interessierten Kreisen im Hinblick auf Filmvorführungen auf mögliche rechtliche Konsequenzen für die Lehrkraft hingewiesen wird, auf der anderen Seite aber die Wiedergabe von Tonträgern und das Musizieren im Musikunterricht völlig üblich sind und von den Rechteinhabern nicht beanstandet werden.³⁶ Andererseits geben teilweise auch die Kultusministerien Hinweise, welche die Wiedergabe privat erworbener Medien ausdrücklich für zulässig erklären.³⁷ Dieselbe Unsicherheit betrifft im Übrigen auch nichtöffentliche Veranstaltungen an Hochschulen wie Seminare. Auch hier besteht die Befürchtung, dass Rechteinhaber mit der oben dargestellten Begründung gegen die Wiedergabe von Filmen vorgehen.

b) Schulunterricht außerhalb des Klassenverbandes

Während nach der zutreffenden h.M. der Unterricht im Klassenverband als nichtöffentlich anzusehen ist und keine Verwertungsrechte berührt, ist dies bei anderen Unterrichtsformen zweifelhaft. Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Wiedergabe bestimmt sich, wie erwähnt, gemäß § 15 Abs. 3 UrhG danach, ob alle Adressaten der Wiedergabe mit der die Verwertungshandlung vornehmenden Person oder untereinander durch persönliche Beziehungen verbunden sind. In der Rechtsprechung wird dazu auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt. Für eine typische Hochschulvorlesung unter den heutigen Verhältnissen wurde dabei die Öffentlichkeit bejaht, da der Dozent nicht alle Teilnehmer einer Massenveranstaltung persönlich kennt und auch zwischen allen Teilnehmern keine entsprechende Verbundenheit besteht.³⁸

In der Literatur wird deswegen angenommen, dass es bei den meisten Schulveranstaltungen außerhalb der Klasse oder Klassenstufe in der Regel an der ausreichenden persönlichen Verbundenheit fehlt, jedenfalls bei Veranstaltungen von größeren Teilen der Schule, z.B. der gesamten Oberstufe.³⁹ Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben dürfte daher ein Projekttag, ein Unterrichtsprojekt mit Schülern verschiedener Jahrgangsstufen oder gar eine Veranstaltung unter Einbeziehung von Schülern anderer Schulen in aller Regel als öffentlich einzustufen sein. Der gleichzeitige Unterricht für Parallelklassen ist dagegen ein Grenzfall.

36 Vgl. o. Fußn. 32.

37 Bekanntmachung des *Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus* vom 7. August 2003 Nr. III.6-5 S 1356-5.17 348 (online unter <http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/medienerziehung/2.pdf>), Ziff. 2.6.3: „Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als ‚nicht-öffentlich‘ geltenden Unterrichts verwendet werden.“

38 *OLG Koblenz* NJW-RR 1987, 699. Umfangreiche Nachweise der Rechtsprechung bei v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler (o. Fußn. 18), § 15 Rdnr. 69 ff.

39 *Neumann*, (Fußn. 18), S. 94; v. *Ungern-Sternberg*, (o. Fußn. 18), § 15 Rdnr. 72.

Dass solche – sich vom traditionellen Klassenverband entfernenden – Unterrichtsformen immer wichtiger werden, wurde oben unter I.C. bereits dargelegt. Das Urheberrecht trägt dieser Entwicklung jedoch noch nicht hinreichend Rechnung. Zwar privilegiert § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 UrhG öffentliche Wiedergaben bei Schulveranstaltungen, die nach ihrer erzieherischen Zweckbestimmung nur einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, und stellt sie zustimmungs- und vergütungsfrei. Dadurch werden unkörperliche Nutzungen im Ergebnis ebenso zulässig wie im urheberrechtsfreien Bereich des nichtöffentlichen Unterrichts in der Schulklasse. Wenn aber § 52 Abs. 3 UrhG unter anderem Vorführungen eines Filmwerks von der Privilegierung ausnimmt, wird die Abgrenzungsproblematik zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Unterrichtsformen in diesem Fall dennoch virulent. Da die Rechtfertigung für eine urheberrechtliche Privilegierung des Bildungsbereichs nicht davon abhängen kann, ob die Unterrichtsteilnehmer – wie beim klassischen Schulunterricht – durch persönliche Beziehungen verbunden sind oder nicht, sondern maßgeblich nur die pädagogische Zielsetzung sein kann, sollte der Gesetzgeber eine Regelung schaffen, welche die modernen Unterrichtsformen eindeutig mit einbezieht und Abgrenzungsprobleme vermeidet.

3. Änderungsbedarf

Da für die vorstehend erörterten Fragen keine einschlägige Rechtsprechung existiert und die Rechtslage ungeklärt ist,⁴⁰ bedarf es für die beiden vorgenannten Problembereiche einer gesetzlichen Klarstellung, um die nötige Rechtssicherheit für die Lehrkräfte und Dozenten herzustellen.

Hierfür sind drei Lösungswege denkbar:

- Zum einen könnte eine ausdrückliche gesetzliche **Regelung zur Nicht-öffentlichkeit des Schulunterrichts** in § 15 Abs. 3 UrhG aufgenommen werden. Eine solche gesetzliche Klarstellung, dass der Schulunterricht nichtöffentlich ist, würde auch die bereits erwähnten Zweifel im Hinblick auf § 52a UrhG⁴¹ ausräumen. Teilweise wird § 52a UrhG nämlich auch so verstanden, als habe der Gesetzgeber nunmehr den Standpunkt eingenommen, dass der Unterricht öffentlich sei, da es sonst keiner Schrankenregelung für die Zugänglichmachung für den abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer bedurft hätte. Allerdings könnte auch nach Einfügung dieser Klarstellung in § 15 Abs. 3 UrhG immer noch die Behauptung aufgestellt werden, lediglich eine private Nutzung sei ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig. Zudem wäre eine solche Regelung insoweit eine Fiktion, als sie auch Unterrichtsformen außerhalb des Klassenverbandes einbezieht.

40 Immerhin geht auch die *Staatsanwaltschaft München I* davon aus, dass die Wiedergabe von privat erworbenen Filmen im Unterricht urheberrechtsfrei und damit keine Urheberrechtsverletzung ist. Eine im Auftrag der Matthias-Film gestellte Strafanzeige gegen die *Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus* wegen öffentlicher Aufforderung zu strafbaren Urheberrechtsverletzungen in der zitierten Bekanntmachung (o. Fußn. 37) führte nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, vgl. http://www.epd.de/bayern/bayern_index_28020.html und <http://www.lehrer-online.de/dyn/9.asp?url=405793.htm>.

41 Oben II.A.2.c.

- Zum ändern könnte die Schrankenregelung des § 52 UrhG so angepasst werden, dass für den **Schulunterricht als Unterfall einer Schulveranstaltung mit erzieherischer Zweckbestimmung und abgegrenztem Adressatenkreis** auch Filmvorführungen gestattet werden. Hierzu müsste die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 3 UrhG teilweise zurückgenommen werden, soweit sie öffentliche Filmvorführungen stets von der Einwilligung des Berechtigten abhängig macht. Entfielen die Notwendigkeit einer Einwilligung des Berechtigten für öffentliche Filmvorführungen, so wäre dadurch auch der Auffassung der Boden entzogen, trotz der Nichtöffentlichkeit des Schulunterrichts sei ein Nutzungsrecht erforderlich. Diese Regelung würde sich innerhalb der in Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG geschaffenen Möglichkeit für Beschränkungen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe halten, wenn die Gegenausnahme für Filme auf die Veranschaulichung des Unterrichts Bezug nähme und sich darauf beschränkte. Zudem würde für Unterrichtsformen außerhalb des Klassenverbandes Rechtssicherheit geschaffen. Durch die Beschränkung auf den Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts würde die vergütungsfrei zulässige Nutzung auch hinreichend eingegrenzt, da Schulfeste und andere nicht zum Unterricht im eigentlichen Sinn zählende Werkwiedergaben weiterhin unter die Verbotsrechte der Rechteinhaber aus § 15 Abs. 2 i.V.m. §§ 19 – 22 UrhG fielen.
- Völlige Klarheit für Werkwiedergaben im Unterricht brächte auch eine Regelung, wie sie seit 1992 im schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG)⁴² getroffen ist. Sie würde allerdings eine Abkehr von dem aus § 15 Abs. 2 und 3 UrhG folgenden Grundsatz bedeuten, dass sich die unkörperlichen Verwertungsrechte auf die öffentliche Wiedergabe beschränken.

In Art. 10 Abs. 1 des schweizerischen URG (Verwendung des Werks) wird das Urheberrecht definiert als „das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.“ Die unkörperlichen Verwertungsrechte sind dabei so definiert, dass sie auch die nichtöffentliche Wiedergabe umfassen, z.B. in Art. 10 Abs. 2 lit. c URG „das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen“. Damit verbleibt kein urheberrechtsfreier Bereich; auch der bloße Werkgenuss ist eine das Urheberrecht berührende Nutzungshandlung.

Die Werknutzungen in der Privatsphäre und im Unterricht werden dann jedoch durch die Schrankenregelung in Art. 19 URG (Verwendung zu Eigengebrauch) ermöglicht, die sämtliche Verwertungsrechte beschränkt. Zum Eigengebrauch zählt nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG „jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde“ sowie nach lit. b „jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse“.

42 Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG), online unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html.

Jeder der drei beschriebenen Ansätze könnte bei entsprechender Formulierung⁴³ sowohl das Problem der Vorführung privat erworbener Filme im Unterricht als auch das Problem der Unterrichtsformen außerhalb des Klassenverbandes lösen. Zwar fänden in letzterem Fall nach geltendem Recht urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen statt, jedoch wäre insoweit *de lege ferenda* keine andere rechtliche Behandlung gerechtfertigt als beim Unterricht in der Klasse oder in einem Seminar: Die rechtfertigende didaktische Zielsetzung wäre dieselbe, und die von den Rechteinhabern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Verwertungsinteressen wögen nicht schwerer als bei Wiedergaben innerhalb einer Klasse oder eines Seminars. Damit ist es lediglich eine Frage der Gesetzestechnik, ob eine Regelung beim Begriff der Öffentlichkeit in § 15 Abs. 3 UrhG ansetzt oder bestimmte (öffentliche) Wiedergaben durch eine Urheberrechtsschranke zustimmungs- und vergütungsfrei macht.

E. Künstlergemeinschaftsrecht

1. Aktuelle Rechtslage und Bewertung

Im Rahmen des „zweiten Korbes“ der Urheberrechtsreform wird die Einführung einer Urheberrechtsabgabe auf die nach Ablauf der Schutzdauer gemeinfreien Werke diskutiert (so genannter „Goethegroschen“), durch die bedürftige Künstler finanziell unterstützt werden sollen. Die Verwendung gemeinfreier Werke bietet für Schulen nicht nur im Rahmen der Rezeption, sondern – insbesondere im Rahmen der Veröffentlichung von Projektergebnissen, beispielsweise im Internet – eine nicht zu unterschätzende Ressource. Gerade an Schulen werden in erheblichem Umfang literarische Klassiker, die gemeinfrei sind, im Unterricht genutzt. Damit würde eine erhebliche finanzielle Belastung drohen, wenn die Verlage für Textausgaben eine Abgabe zahlen müssten, die sie auf den Verkaufspreis umlegen würden, wenn Unterrichtskopien in die Abgabe einbezogen würden, oder wenn die öffentliche Zugänglichmachung von bestimmten Projektergebnissen⁴⁴ vergütungspflichtig würde.

2. Änderungsbedarf

Die in der bisherigen Diskussion gegen die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts vorgebrachten europarechtlichen und sonstigen rechtspolitischen Argumente brauchen hier nicht wiederholt werden. Für den Fall, dass die Einführung eines „Goethegroschens“ vom Gesetzgeber ernsthaft erwogen wird, soll lediglich auf Folgendes hingewiesen werden: Da Bildung und Forschung ebenso im öffentlichen Interesse liegen wie die Kulturförderung, muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Bildungseinrichtungen von einer solchen Abgabe und auch ihren mittelbaren Auswirkungen befreit bleiben.

43 Unter Einbeziehung des Unterrichts an Schulen sowie der Lehrveranstaltungen einer Hochschule mit abgegrenztem Adressatenkreis.

44 Dies betrifft vor allem Projektergebnisse, die über den durch das Zitatrecht aus § 51 UrhG gedeckten Umfang hinaus gemeinfreie Werke integrieren.

F. Nutzung DRM-geschützter Inhalte im Bildungsbereich

1. Aktuelle Rechtslage und Bewertung

In den §§ 95a ff. UrhG wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 der gesetzliche Schutz von technischen Maßnahmen verankert, mit denen Rechteinhaber die Nutzung von Werken und anderen Schutzgegenständen kontrollieren und nicht genehmigte Nutzungen unterbinden können. Dieser Schutz genießt dabei nach dem geltenden Recht Vorrang vor der Inanspruchnahme der Schranken des Urheberrechts; insbesondere ist ein Selbsthilferecht der Schrankenbegünstigten zur Ausübung ihrer Schrankenrechte ausgeschlossen.⁴⁵ Stattdessen werden die Nutzer zunächst darauf verwiesen, dass die Rechteinhaber ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen, um von einer Schrankenbestimmung Gebrauch machen zu können. Wird dieser Verpflichtung durch die Rechteinhaber nicht nachgekommen, stellt dies nach § 111a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 UrhG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Zudem ist der Anspruch aus § 95b Abs. 2 UrhG auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel individuell und durch Verbandsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) ab dem 1. September 2004 gerichtlich durchsetzbar.⁴⁶

Für den Einsatz **DRM-geschützter Medien** im Unterricht beseitigen diese gesetzlichen Regelungen voraussichtlich jedoch nicht die praktischen Probleme. Bis die notwendigen Mittel durch die Rechteinhaber im Streitfall zur Verfügung gestellt sind, dürfte sich die Nutzung des Inhaltes in vielen Fällen bereits erledigt haben, wenn Lehrkräfte und Dozenten im Hinblick auf ein solches Ergebnis nicht schon von vornherein auf die Nutzung solcher Inhalte verzichten. Es steht nämlich nicht zu erwarten, dass sich einzelne Personen notfalls auf einen Rechtsstreit einlassen werden: Lehrkräfte und Dozenten, die einen bestimmten Inhalt im Unterricht einsetzen wollen, verfügen nicht über die Ressourcen, eine gerichtliche Auseinandersetzung im Einzelfall zu führen. Falls in der Zukunft immer weniger digitale Inhalte ohne Kopierschutz oder DRM zur Verfügung stehen, droht eine Lage, in der aktuelle Medien im Unterricht nicht mehr mit praktikablem administrativem Aufwand eingesetzt werden können. Dasselbe gilt entsprechend für die Forschung.

Nach § 95b Abs. 3 UrhG ist bei **online zugänglich gemachten Inhalten, denen eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt**, die gerichtliche Durchsetzung der Schrankenbestimmungen sogar völlig ausgeschlossen. Die Nutzung solcher Informationsangebote für Unterricht und Forschung ist damit nunmehr vollständig von der Bereitschaft der Rechteinhaber abhängig, entsprechende Lizenzen zu erteilen.

45 Zum Ausgleich zwischen dem Schutz technischer Maßnahmen und den Urheberrechtsschranken *Dreier* (o. Fußn. 7), § 95b Rdnr. 1 f.

46 Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (o. Fußn. 1) treten § 95b UrhG und § 2a UKlaG erst zum 1. September 2004 in Kraft.

2. Änderungsbedarf

Der klare Vorrang des Schutzes technischer Maßnahmen vor den Schranken des Urheberrechts durch den Ausschluss eines Selbsthilferechts und die fehlende Durchsetzbarkeit der Schranken bei Online-Angeboten, wie diese in §§ 95a ff. UrhG geregelt wurden, beruhen auf den zwingenden europarechtlichen Vorgaben in Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG. Wenn man diesen Vorrang nicht akzeptieren will, so müsste vor allem auf europäischer Ebene darauf hingewirkt werden, nach differenzierteren Lösungen zu suchen, die einen praktikablen Umgang mit DRM-geschützten Inhalten im Bildungs- und Forschungsbereich möglich machen. Im Übrigen sollte der deutsche Gesetzgeber bereits auf der Grundlage des bestehenden europäischen Rechts prüfen, wie er die Verpflichtung nach § 95b Abs. 1 S. 1 UrhG insbesondere durch weitere zivilrechtliche Maßnahmen und Klagemöglichkeiten wirkungsvoller ausgestalten kann.

III. Zusammenfassung

Die hier vorgenommene Analyse der aktuellen Gesetzeslage zeigt, dass bei den bisherigen Reformen des Urheberrechts die Bedürfnisse des Bildungsbereichs nicht ausreichend berücksichtigt oder klargestellt wurden. Dies gilt vor allem für die Speicherung von elektronischen Inhalten zur späteren Nutzung im Unterricht, für die zulässige Reichweite der Online-Nutzung von Inhalten im Unterricht sowie für das Vorführen von Filmen im Unterricht. In diesen Fällen besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die der Nutzung neuer Medien im Bildungsbereich abträglich ist.

Diese Situation ist nicht tragbar: In allen Bundesländern sehen die Lehrpläne vor, dass die neuen Medien im Unterricht verstärkt zum Einsatz kommen sollen. Aufgrund der unklaren Rechtslage können den Lehrkräften dabei jedoch keine klaren Leitlinien an die Hand gegeben werden, was rechtlich erlaubt ist und was nicht. Viele Lehrkräfte verzichten deswegen verständlicherweise auf einen intensiveren Einsatz neuer Medien im Bildungsbereich. Das Potenzial der elektronischen Medien für eine vielschichtige Stoffpräsentation wird dadurch nicht genutzt. Hinzu kommt, dass sich der Unterricht damit in zunehmenden Maße von der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen entfernt, die heute ganz selbstverständlich mit Computer, Internet, Spielkonsole und Handy aufwachsen.

Wenn das Bildungsinteresse der jüngeren Generation sowie die Rezeptionsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen nicht völlig missachtet werden sollen, so muss das Urheberrecht so modernisiert werden, dass es einen effektiven Einsatz der neuen Medien im Bildungsbereich ermöglicht. Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung bisher trotz der Änderungen durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft noch nicht im notwendigen Umfang nachgekommen. Er sollte die aufgezeigten Defizite deswegen bei der anstehenden Reform des Urheberrechts beseitigen.